



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2017-6126 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DER GD GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

ÜBER EIN AUDIT IN SPANIEN

18. - 22. SEPTEMBER 2017

**BEWERTUNG DER VOM MITGLIEDSTAAT ERGRIFFENEN MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG
DES SCHWANZBEISSENS UND ZUR VERMEIDUNG DES ROUTINEMÄSSIGEN KUPIERENS DER
SCHWÄNZE BEI SCHWEINEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNT E AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS
(DG(SANTE)/2017-6126).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Audits, das vom 18. bis zum 22. September 2017 in Spanien durchgeführt wurde. Das Audit ist Teil eines Projekts der Kommission zur Verbesserung der Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie 2008/120/EG, die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der EU festlegt.

Ziel des Audits war die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen. Schätzungen der Industrie zufolge wird bei 98,5 % der Schweine der Schwanz routinemäßig kupiert.

Dem Bericht zufolge haben die spanischen Behörden keine wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zur Verhinderung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen ergriffen. Sie werden jedoch strikter in ihrer Auslegung der Anforderungen der Richtlinie, und sie haben ihre Ziele für eine bessere Einhaltung dargelegt.

Das Fehlen detaillierter nationaler Anleitungen, das Versäumnis, alle einschlägigen Bestimmungen der spanischen Rechtsvorschriften durchzusetzen und ein zu großes Vertrauen in

allgemeine Erklärungen der Tierärzte über die Notwendigkeit des Kupierens der Schwänze haben dazu geführt, dass die Bestimmungen über Beschäftigungsmaterial und über das Vermeiden des routinemäßigen Kupierens der Schwänze nur in geringem Maße durchgesetzt werden. Das hat zusammen mit geringen Geldstrafen ein Umfeld geschaffen, in dem die Androhung der Durchsetzung durch die zuständigen Behörden die Industrie nicht vor möglichen Verstößen abschreckt.

Es gibt keine festgelegte nationale Strategie zur Reduzierung des Schwanzbeißens oder zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen, die zentralen zuständigen Behörden haben jedoch eine Initiative in die Wege geleitet und den Autonomen Gemeinschaften Informationen über die Risikofaktoren bereitgestellt, die es diesen in angemessen geänderter Form ermöglichen könnten, die in der Empfehlung der Kommission niedergelegten Risikoparameter zu überprüfen und Kriterien für eine verbesserte Einhaltung der Richtlinie 2008/120/EG festzulegen.

Die auf zentraler und autonomer Ebene zuständigen Behörden haben zufriedenstellende erste Schritte unternommen, indem sie eng mit der Industrie zusammenarbeiten, um Daten über Schwanzbeißen und Risikofaktoren in landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben. Die Einbeziehung der Industrie bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ist wichtig, um sicherzustellen, dass wirksame Bewertungen der Risiken in den landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt werden können. Wenn sie klare und messbare Kriterien umfassen und wirksam durchgeführt werden, könnten sie die Grundlage für die Änderung der Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schweine und für eine mögliche Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bilden.

Die Daten zu Verletzungen an den Schwänzen, die aus den Schlachthöfen vorliegen, geben der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Verbesserung ihres Systems (z. B. Risikoauswahl der landwirtschaftlichen Betriebe, Festlegen von Interventionsschwellen und Messen des Fortschritts bei der Reduzierung des Auftretens von Schwanzbeißen) und für einen wirksameren Einsatz ihrer Ressourcen zur Erreichung des Ziels der Reduzierung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die spanischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts einen Maßnahmenplan mit einer Zusammenfassung der zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen in allen Autonomen Gemeinschaften ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

| Nr. | Empfehlung |
|-----|--|
| 1. | <p>Die zuständige Behörde sollte den Kontrolleuren geeignete Anweisungen und Anleitungen (Konformitätskriterien) an die Hand geben, damit sie die Bestimmungen über die Verhinderung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates durchsetzen können; ferner sollte daraus hervorgehen, wie Anzeichen für Ohr- und Schwanzverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu bewerten sind und welche Maßnahmen seitens der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen als ausreichend gelten können, bevor auf das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zurückgegriffen wird; sie sollten auch beachten, dass Schweine mit kupierten Schwänzen von Aufzuchtbetrieben gekauft werden, bei denen es keinen Nachweis für Schwanzbeißen gibt.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 52, 53</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 41, 42</p> |
| 2. | <p>Die zuständige Behörde sollte den Kontrolleuren geeignete Konformitätskriterien an die Hand geben, damit sie die gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG des Rates und der Richtlinie 98/58/EG des Rates in Bezug auf Risikofaktoren für das Schwanzbeißen wirksam durchsetzen können.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 52, 53</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 41, 42, 44</p> |
| 3. | <p>Statt sich auf die Erklärungen der Tierärzte zu verlassen, sollte die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 das Auftreten des Schwanzbeißen und die Wirksamkeit der Verbesserungsmaßnahmen bewerten, die in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG ergriffen wurden, auch wenn Ferkel für die weitere Mast in Aufzuchtbetriebe geschickt werden.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 35, 52</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 29, 30 und 46</p> |
| 4. | <p>Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die bei Verstößen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG zu verhängenden Sanktionen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Rates wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 53</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 45, 46</p> |
| 5. | <p>Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das Maß an Schwanzverletzungen und</p> |

| Nr. | Empfehlung |
|-----|--|
| | <p>damit verbundenen Verletzungen in Schlachthöfen überwacht wird und bei häufigen Fällen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Maßnahmen in den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben ergriffen werden.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 55</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 47, 49, 50</p> |
| 6. | <p>Die zuständige Behörde sollte die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf zentraler Ebene und auf Ebene der Autonomen Gemeinschaften erwägen, die für die Finanzierung von Neubauten für die Schweinehaltung und die Renovierung bestehender Gebäude mit europäischen Finanzmitteln gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuständig sind, nicht nur um sicherzustellen, dass tierschutzbezogene Zahlungen für solche Anlagen angemessen sind in Bezug auf Zusagen, die über die einschlägigen verpflichtenden Standards hinausgehen, sondern auch, dass alle finanzierten Anlagen darüber hinaus mindestens die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen (der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG) erfüllen, einschließlich der Vermeidung des Kupierens der Schwänze (z. B. Güllesysteme, von denen optimales Beschäftigungsmaterial bewältigt werden kann, unterschiedliche Temperaturzonen, geeignete Böden, Fütterung, verfügbare Fläche).</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 39</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 23, 24, 36, 37 und Absatz 1 des Abschnitts "Hintergrund"</p> |